GÜXI KINDERKRIPPEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Güxi Hortstufe

1. Gültigkeitsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Eltern (oder Erziehungsberechtigten) und dem Verein Güxi Kinderkrippen in Bezug auf den Platz und die Betreuung des Kindes auf der Hortstufe.

2. Anmeldung & Betreuungsvertrag

2.1 Anmeldung

Eine Anmeldung für einen Hortplatz ist jederzeit möglich. Die Platzanzahl ist beschränkt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Die Zusatzangebote «Ferienbetreuung, Abendbetreuung & Over-Night» werden separat gebucht und werden nicht im Grundvertrag geregelt.

2.2 Fälligkeit Monatspauschale

Die erste Montaspauschale ist per Vertragsabschluss fällig.

3. Öffnungszeiten

3.1 Öffnungszeiten

Der Hort hat ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.

Das Schuljahr beginnt nach den städtischen Sommerferien und ist in Herbst- und Frühlingssemester eingeteilt. Das Herbstsemester startet am offiziellen Schulanfang Ende August, das Frühlingssemester nach den offiziellen Sportferien Ende Februar.

3.2 Tagesöffnungszeiten

Die tägliche Betreuungszeit während der Schulzeit beginnt mittags um 12.00 Uhr und endet abends um 18.00 Uhr. Von 18.00 bis 20.00 Uhr wird die seperate Abendbetreuung angeboten.

3.3 Schulferien

Während der offiziellen Schulferien bieten wir eine Ferienbetreuung von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr an. Bei gewünschter Ferienbetreuung ist vorgängig ein Anmeldeformular auszufüllen und der Platz ist explizit zu buchen.

4. Betreuungsgebühren

4.1 Tarifstruktur Schulbetrieb

4.1.1 Private Plätze

Die Betreuungsgebühren sind während dem Schulbetrieb unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes geschuldet und können dem Merkblatt «Kosten & Öffnungszeiten Hortstufe» entnommen werden. Die Tarife orientieren sich an der Tarifstruktur der Stadt Zürich.

4.1.2 Monatspauschalen mit Subventionen

Die Betreuungskosten bei einem subventionierten Platz sind monatlich im Voraus bis spätestens Valuta 25. des Vormonates zu überweisen. Die Tarife sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes fällig.

4.2. Tarifstruktur Ferienbetreuung

4.2.1 Private Plätze

Private Plätze müssen für die Schulferien explizit gebucht werden und werden nach Anwesenheit gemäss Tarifblatt abgerechnet.

4.2.2 Subventionierte Plätze

Bei subventionierten Plätzen ist die Ganztagesbetreuung während den Schulferien an den gebuchten Wochentagen inbegriffen. Aus organisatorischen Gründen verechnet die Stadt Zürich dafür an zwei Monaten pro Jahr (Mai & November) den Ganztagestarif.

4.3 Abholservice

Sicheres Abholen am Mittag von einem Kindergarten in der näheren Umgebung des Hortes ist im Tarif inbegriffen. Kinder werden direkt beim Kindergarten sicher durch eine Betreuungsperson abgeholt.

Güxi kann bei ungünstig gelegenen Kindergärten von den Eltern eine zusätzliche Unkostenpauschale verlangen. Ist die Lage des Kindergartens bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt, hat Güxi das Recht, bei Bekanntgabe eine Nachbesserung des Vertrags zu verlangen. Die Eltern haben in diesem Falle wiederum das Recht, ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

5. Betreuung

5.1 Betreuugsumfang

Die Hortkinder werden separat in einer eigenen Gruppe, die sich nur aus Kindergartenkindern zusammensetzt, betreut. Um einen Austausch zwischen Vorkindergärtnern und Hortkindern zu ermöglichen, werden regelmässig gemeinsame Projekte durchgeführt.

Bei geringer Anmeldezahl an einzelnen Tagen (auch während Ferienhort) behält sich Güxi das Recht vor, die Hortkinder in die bestehenden Aktivitäten der Kinderkrippe zu integrieren. Dies wird den Eltern im Voraus transparent kommuniziert.

5.2 Bertreuungsmodule

Es werden folgende Betreuungsmodule angeboten:

Abholdienst, Essen und Nachmittagsbetreuung*	12.00 - 18.00 Uhr
Abholdienst, Essen, Bringen/Holen Kindergarten am Nachmittag, Betreuung nach dem Kindergarten*	12.00 – ca. 13.30 Uhr und ca. 15.15 – 18.00 Uhr
Mittagsbetreuung inkl. Abholen und Essen	12.00 – 14.00 Uhr
Ferienbetreuung*	08.30 – 18.00 Uhr
Abendbetreuung	18.00 – 20.00 Uhr

Für die Module* «Nachmittagsbetreuung mit Essen» und «Ferienbetreuung» können städtische Subventionen beantragt werden.

6. Kündigung & Vertragsänderungen

6.1 Kündigung

Ein Hortplatz kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist immer auf Semesterende gekündigt werden. Dies gilt auch für eine Reduktion der Betreuungstage. Für eine Kündigung auf Frühlingssemester muss die Kündigung bis Ende November, auf Herbstsemester bis Ende April vorliegen. Eine Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail direkt an die Administration zu schicken. Einschreiben ist nicht nötig. Reguläre Schulaustritte müssen nicht gekündigt werden. Der Betreuungsvertrag endet automatisch am offiziellen Stadtzürcher Schulanfang im August.

6.2 Vertragsänderungen

Bei einer Verringerung der Betreuungszeit gelten ebenfalls die normalen Kündigungsbedingungen. Die Verringerung muss schriftlich oder per E-Mail kommuniziert werden. Eine Erhöhung ist jederzeit möglich, sofern die Auslastungssituation dies zulässt, wird jedoch erst mit der Bestätigung der Administration wirksam.

6.3 Ausserordentliche Kündigung

Zeigt ein Kind grobe Verhaltensauffälligkeiten, die bei der Anmeldung der Hortleitung nicht angezeigt wurden und die nicht in einen normalen Hortalltag integriert werden können, behält sich die Hortleitung das Recht vor, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere bei gewaltätigem Verhalten eines Kindes gegenüber anderen Kindern oder wenn sich Eltern einer Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten durch entsprechende Fachstellen verweigern.

7. Versicherung, Haftung & Krankheiten

7.1 Versicherung & Haftung

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände können wir keinerlei Haftung übernehmen. Lassen Sie deshalb wertvollen Schmuck, Ketteli, etc. zu Hause. Auch für Beschädigungen, welche durch ein Kind verursacht wurden, haften die Eltern.

Durch Krankheit oder Unfall verursachte Spesen (z. B. Taxi-Kosten für Fahrten ins Spital) gehen voll zu Lasten der Eltern.

7.2 Krankheiten & Unfall

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen den Hort nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann. Dies auch um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Handicapierte Kinder (Armbruch, Beinbruch, etc.) dürfen in den Hort gebracht werden. Es ist Sache des Personals zu entscheiden, inwiefern das Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Wir lehnen jedoch jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

8. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

8.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Betriebsreglements ungültig sein oder werden, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, oder sollte eine Lücke in diesem Vertrag hervortreten, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

8.2 Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen den Güxi Kinderkrippen und den Eltern untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der jeweilige Standort der Güxi Kinderkrippen.

Zürich, Mai 2023

Verein Güxi Kinderkrippen Hortstufe
Räffelstrasse 25, 8045 Zürich
Telefon 043 266 62 62
www.guexi.ch